

A-060/2020	Eingegangen im Sekretariat der Oberbürgermeisterin 03.06.2020	
	3184	Lo

Beschlussantrag Nr. BA-070/2020

Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Gegenstand:

Finanziellen und haushaltswirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verantwortlich begegnen

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.06.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich			

Beschlussvorschlag:

1.
Die Oberbürgermeisterin und der Beigeordnete für das Finanzwesen werden beauftragt, den Stadtrat in dessen Sitzung am 15.07.2020 über die konkreten Auswirkungen und faktisch erfolgten Maßnahmen in Vollziehung der am 12.05.2020 wegen der Corona-bedingten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen nach § 28 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) verhängten Bewirtschaftungssperre zu informieren.
2.
Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, dem Stadtrat bis zum 15.07.2020 ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Umsetzung des "Erlass des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie des Freistaates Sachsen" vom 27. Mai 2020 für die Stadt Chemnitz zu unterbreiten. Dabei sollen alle verfügbaren Handlungsspielräume für die Bewältigung der Corona-Pandemie beachtet werden.
3.
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, zur Wahrung des Budgetrechts des Stadtrates eine Beschlussfassung durch diesen vor Einleitung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen oder einer haushaltswirtschaftlichen Sperre herbeizuführen.
4.
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den bereits erarbeiteten Aufstellungserlass für den Zweijahreshaushalt 2021/22 unter Beachtung der aktuellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Pandemie zu überarbeiten und in den Ausschüssen sowie im Stadtrat am 15.07.2020 zu beraten.

Begründung:

Die Bewältigung der Corona-Pandemie, die nach wie vor als epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 15 Infektionsschutzgesetz eingeschätzt wird, stellt wie alle Kommunen auch die Stadt Chemnitz vor große logistische, organisatorische und haushaltsseitige Herausforderungen. Neben den dadurch bedingten zusätzlichen Ausgaben wirken sich insbesondere Gewerbesteuerausfälle, Stundungen, Zinserlasse, Forderungs- und weitere Einnahmeausfälle gravierend aus, mit der Konsequenz, dass auch Chemnitz eine außerordentliche Notsituation zu bewältigen hat.

Dies schafft aus dem originären Budgetrecht des Stadtrates als gewählter Volksvertretung für diesen eine besondere Verantwortungslage dahingehend, von der Verwaltung beschlossene oder beabsichtigte Maßnahmen, die in den beschlossenen Haushalt bzw. in dessen Vollziehung eingreifen und/oder für die Vorbereitung der künftigen Haushaltsplanung von grundsätzlicher Bedeutung sind, unter Kontrolle zu nehmen bzw. unter eigenen Entscheidungsvorbehalt zu stellen.

Davon ausgehend ist es zunächst geboten, dass der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die Erwägungen in Kenntnis gesetzt wird, auf Grund derer durch den Beigeordneten für das Finanzwesen am 12.05.2020 Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen (Bewirtschaftungssperre) nach § 28 SächsKomHVO angeordnet wurden, welche Auswirkungen diese Bewirtschaftungssperre bisher hatte und welche konkreten Maßnahmen in ihrer Umsetzung getroffen worden sind.

Vor allem aber ist der Stadtrat, nachdem das Sächsische Kabinett am 27.05.2020 im Zuge der Beratung des Entwurfs eines "Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie" zur Vorlage an den Landtag beschlossen hat und zugleich das Sächsische Staatsministerium des Innern im Rahmen eines speziellen, am gleichen Tag ergangenen "Erlasses ... zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen" zum Ausdruck gebracht hat, dass das geltende Haushaltsrecht einer Bewältigung der für die Kommunen und damit auch für die Stadt Chemnitz eingetretenen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, gehalten, die daraus abzuleitenden Maßnahmen für die Haushaltsbewirtschaftung und Haushaltsplanung direkter in den Blick zu nehmen. Dazu bezweckt Ziff. 2 des Antrages, dass der Stadtrat über die konzeptionellen Vorstellungen der Verwaltung zur Ausschöpfung der Handlungsspielräume, die u. a. durch die beschlossenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen der Staatsregierung geschaffen werden, ins Bild gesetzt wird, um ggf. noch eigene Entscheidungsvorschläge daraus ableiten zu können.

Schließlich ist der Stadtrat umso mehr, als der besagte Erlass des SMI vom 27.05.2020 selbst die faktische Pflicht zum Verhängen haushaltswirtschaftlicher Sperrungen gemäß § 30 SächsKomHVO, soweit diese im Rahmen des Haushaltsvollzugs als ultima ratio der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs dienen und ausschließlich auf den pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen beruhen, faktisch entfallen ließ (vgl. Ziff. VII i. V. m. V und VI des Erlasses vom 27. Mai 2020), gehalten, sich eine Mitbeteiligung und -Entscheidung bei künftig angedachten gravierenden Eingriffen in den Haushaltsvollzug vorzubehalten.

Insgesamt bieten im Weiteren die von der Staatsregierung auf den Gesetzgebungsweg gebrachten, teils erlassseitig bereits verfügbaren und die vom Bund angekündigten Maßnahmen zur Entwicklung eines entsprechenden Schutzschirmes für die Kommunen auch für die Stadt Chemnitz beträchtliche Handlungsspielräume, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie und ihrer Bewältigung vor allem in sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und sonstiger Hinsicht "im Griff zu behalten".